

**Rechtskonforme Praxis bei Kinderschutzfällen
„Rund-um-die-Uhr“ durch eine Leitstelle
und
Beratungsanspruch für alle Personen, die
beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt
stehen (§ 8b SGB VIII)**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und
Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In dieser Beschlussvorlage wird die rechtskonforme Praxis bei Kinderschutzfällen „Rund-um-die-Uhr“ durch eine Leitstelle dargestellt. Ziel ist es, das bisherige Projekt „Leitstelle Inobhutnahmen“ mit der neuen Bezeichnung „Leitstelle Kinderschutz“ in den Regelbetrieb zu überführen. Die gesetzlich notwendige Erreichbarkeit des Stadtjugendamtes für Inobhutnahmen außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser soll mit der „Leitstelle Kinderschutz“ dauerhaft gesichert werden.

In Ziffer 1 stellt daher das Sozialreferat / Stadtjugendamt das bisherige Projekt „Leitstelle Inobhutnahmen“, die Erkenntnisse der Auswertung der Projektphase sowie die notwendigen konzeptionellen und personellen Anpassungsbedarfe für eine dauerhafte Implementierung einer „Leitstelle Kinderschutz“ vor.

Des Weiteren wird in dieser Beschlussvorlage der Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII aufgegriffen. Die Beratung richtet sich an alle Personen, die beruflich mit Kindern in Kontakt stehen und einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen haben. Ziel ist es, die bestehenden Beratungsstrukturen nach § 8a SGB VIII hinsichtlich des Beratungsanspruchs nach § 8b SGB VIII konzeptionell weiterzuentwickeln und um eine zentrale Beratung in der „Leitstelle Kinderschutz“ zu erweitern.

Die Inanspruchnahme dieser rechtlich garantierten Leistung soll damit deutlich erleichtert und somit insgesamt erhöht werden.

In Ziffer 2 stellt daher das Sozialreferat/Stadtjugendamt die bisherige Beratungsstruktur nach § 8a SGB VIII, ihre konzeptionelle Weiterentwicklung um den Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII sowie die notwendigen Anpassungsbedarfe für eine zentrale Bereitstellung der Beratung in der „Leitstelle Kinderschutz“ vor.

1. Die Leitstelle Kinderschutz

1.1 Ausgangslage

Das Stadtjugendamt hat nach § 42 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen,

- wenn das Kind bzw. der Jugendliche um Obhut bittet,
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (häusliche Gewalt/Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Misshandlung, Selbst-/Fremdgefährdung u.ä.) oder
- unbegleitete Minderjährige ohne Personen-/Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen (dann sog. vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a ff. SGB VIII).

Die Federführung bei Kinderschutzaufgaben obliegt in erster Linie den Fachkräften in den Sozialbürgerhäusern bzw. dem Stadtjugendamt. Sie verfügen über sehr hohes und differenziertes Wissen über mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie über Risikofaktoren, die eine Gefährdung bedingen. Auch die individuellen Schutzfaktoren und soziale, familiäre und wirtschaftliche Ressourcen sowie Risiken müssen von den Fachkräften bei einer Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden. Nur mit spezifischem Fachwissen können Gefährdungen frühzeitig erkannt und notwendige Schritte zur Abwendung der Gefährdung für die Kinder und Jugendlichen eingeleitet werden.

Bis zur Installation der „Leitstelle für Inobhutnahmen“ war München eines der letzten Großstadtjugendämter Deutschlands, das keine durchgehende Erreichbarkeit der Sozialbürgerhäuser bzw. des Stadtjugendamts sichergestellt hatte. Dies hatte zur Folge, dass die Polizei als „Nothelfer“ gefordert war, den Jugendamtsauftrag in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden alleine sicherzustellen. Zuführungen durch die Polizei bzw. die Aufnahme von sogenannten Selbstmeldern in die Münchner Kinder- und Jugendschutzstellen erfolgte damit ohne vorherige Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Einrichtung einer zentralen „Leitstelle für Inobhutnahme“ war daher erforderlich, um

eine rechtskonforme Praxis bei Kinderschutzfällen „Rund-um-die-Uhr“, d.h. auch außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser, sicherzustellen.

1.2 Das bisherige Projekt „Leitstelle Inobhutnahme“

Die „Leitstelle Inobhutnahme“ wurde im April 2013 als Pilotprojekt gestartet. Der Personalbedarf wurde aus Umschichtungen im Bestand vorläufig gedeckt. Die Mitarbeitenden der Leitstelle sind alle Fachkräfte der Jugendhilfe und überwiegend bereits als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IseF) fortgebildet.

Die Leitstelle ist zuständig für:

- Säuglinge, Kinder und Jugendliche, die in Kliniken in Obhut zu nehmen sind,
- Kinder und Jugendliche, die die Polizei in Gewahrsam genommen hat und entsprechend akuten Schutz und Versorgung durch die Jugendhilfe benötigen,
- Kinder und Jugendliche, die als sogenannte „Selbstmelder“ oder über die Eltern direkt bei freien Trägern von Schutzstellen vorstellig und dort in Obhut genommen werden,
- Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger unter 14 Jahren.

1.2.1 Verortung der Leitstelle

Bisher ist die Leitstelle organisatorisch zweigeteilt. Die Tagleitstelle hat ihren Bürositz im Stadtjugendamt/Elisenhof (Modul 1). Die Nachtleitstelle ist organisatorisch an den stadt-eigenen Träger JustM (Modul 2) angegliedert.

Diese Verteilung der Funktionen auf verschiedene Organisationseinheiten hat große Vorteile. Ohne dass eine zusätzliche Organisationsstruktur geschaffen werden muss, können die Mitarbeitenden der Schutzstelle „JustM“ im Nachtdienst die Funktion der Leitstelle übernehmen. D.h., ausgestattet mit zusätzlichen Personalressourcen (verstärkten Nachtschichten) kann im Personalkörper roulierend die Leitstellenfunktion mit abgedeckt werden, ohne dass bestimmtes Personal ausschließlich nur Nachtschichten leisten müsste.

Nachteilig ist allerdings die getrennte Verortung und die Zuordnung zu zwei Dienststellen. Eine effiziente Kooperationsbeziehung wurde in der Projektphase aufgebaut.

1.2.2 Erreichbarkeit für externe Kooperationspartner

Kooperationspartner im Stadtgebiet sind in erster Linie Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Schutzstellen sowie spezifische Dienste/Einrichtungen und andere Anlaufstellen für Krisenfälle. Die Leitstelle ist für diese Kooperationspartner im Rahmen des Telefondienstes über eine – nur den Kooperationspartnern bekannte Telefonnummer – erreichbar:

- Die **Tagleitstelle** ist erreichbar von Montag bis Donnerstag von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Freitag von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Samstag/Sonntag und

an Feiertagen.

- Die **Nachtleitstelle** übernimmt ab 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages den Dienst.

Die Tagleitstelle bleibt stets in der aktiven Fallverantwortung. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung der Nachtdiensttätigkeit und die Nachbearbeitung der Fälle, die im Dienst der Nachtleitstelle bearbeitet wurden. Eine qualifizierte Übergabe zwischen Tag- und Nachtleitstelle gehört zum Standard.

Unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser sowie der Dienstzeiten der Leitstelle ist eine Erreichbarkeit „Rund-um-die-Uhr“ und an sieben Tagen in der Woche sichergestellt.

1.2.3 Erreichbarkeit für Fachkräfte des öffentlichen Trägers

Die Federführung der Sozialbürgerhäuser bzw. des Stadtjugendamts in Kinderschutzfällen während deren Öffnungszeiten bleibt von der Tätigkeit der Leitstelle unberührt. Die federführenden Fachkräfte können aber auch die Unterstützungsleistungen der Leitstelle abrufen. Diese sind in erster Linie Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit und der Vermittlungsstellen der Sozialbürgerhäuser, der Zentraleinheit Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration (S-III-Z) sowie Fachkräfte der Abteilung „Unbegleitete Minderjährige“ (S-II-UM) und des Sachgebiets „Jugendgerichtshilfe“ (S-II-E/J/JGH) des Stadtjugendamts.

Die Leitstelle ist im Rahmen ihres Bürodiensts von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr für diese Fachkräfte erreichbar.

1.2.4 Leistungen der „Leitstelle für Inobhutnahmen“

Die Leitstelle nimmt Aufgaben/Funktionen im Rahmen der Krisenintervention wahr und bietet eine umfängliche Beratung in potentiellen Gefährdungsfällen an. Sie arbeitet dabei im Rahmen eines Handlungskonzeptes, das konzeptionell auf die unterschiedlichen Aufgaben/Funktionen im Rahmen der Beratung bzw. der Krisenintervention abgestimmt ist.

a) Beratungen bei und Durchführung von Inobhutnahmen

Die Fachkräfte der Tag- und Nachtleitstelle unterstützen die externen Kooperationspartner, die in Notsituationen und zur Versorgung von Minderjährigen das Stadtjugendamt erreichen müssen.

Nach einer telefonischen Abklärung mit den Anrufenden kann entweder eine Alternative zur Inobhutnahme gefunden werden (z.B. im Umfeld der Familie, persönliches Netzwerk, evtl. schon laufende Erziehungshilfe, ambulante Krisenhilfe, Verbleib in einer Institution wie Krankenhaus, Frauenhaus, Heim etc.) oder die Inobhutnahme in einer Schutzstelle umgesetzt werden.

Dazu benötigen die Fachkräfte stets einen aktuellen Überblick über freie Platzkapazitäten in den Schutzstellen. Sie bedienen sich hierfür des Meldesystems der bestehenden Internetplattform (www.inobhutnahme-muenchen.de/) und regelmäßiger telefonischer Abfragen bei den Schutzstellen.

Die Fachkräfte stellen nach Absprache mit den Schutzstellen die Information der Personensorgeberechtigten über die Inobhutnahme sicher und vermitteln den Kontakt zum zuständigen Sozialbürgerhaus. Eine erste Information an das zuständige Sozialbürgerhaus bzw. an das Stadtjugendamt (S-II-UM) erfolgt unmittelbar per Fax. Eine detaillierte Fallübergabe findet am nächsten Werktag durch die Fachkräfte der Tagleitstelle statt.

b) Beratung in außergewöhnlichen Unterbringungsfällen

Die Fachkräfte der Tagleitstelle unterstützen darüber hinaus die Fachkräfte des öffentlichen Trägers bei außergewöhnlichen und schwierigen Fallkonstellationen in der Einrichtungssuche. Gegenstand der Beratungen/Anfragen sind:

- Sofortunterbringungen,
- freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Suche nach Anschlusshilfen (nach einer freiheitsentziehenden Maßnahme),
- außergewöhnliche Einzelfälle, deren stationäre Versorgung nicht ermöglicht werden kann bzw. bei denen die laufende Hilfe durch Abbruch zu scheitern droht,
- Verlegung von Kindern und Jugendlichen aus Schutzstellen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn diese bereits über 90 Tage einen Schutzstellenplatz belegen.

Die Fachkräfte verfügen über einen umfangreichen bundesweiten Informationspool von speziellen Jugendhilfeeinrichtungen (Krisenhilfen, Einrichtungen für spezielle Zielgruppen) und kooperieren mit Trägern auch außerhalb Münchens und Bayerns. Sie können daher auch zur Kooperation mit den Einrichtungen in Einzelfällen einbezogen werden.

1.3 Auswertung der Projektphase

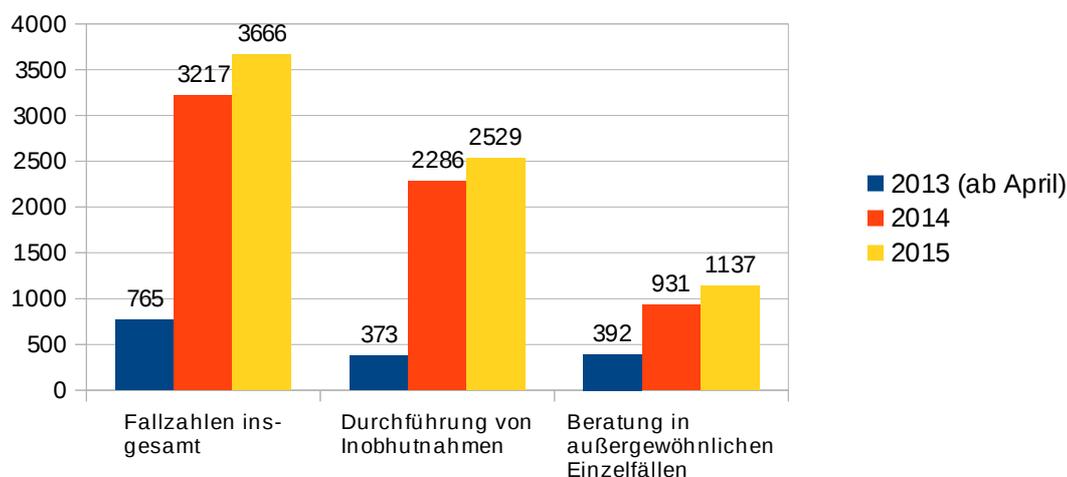
Seit drei Jahren kann durch die Erreichbarkeit der Leitstelle vor allem in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen für Polizei, Krisendienste, Kliniken und Schutzstellen bei Inobhutnahmen entsprechend schnell und fachlich gehandelt werden.

Durch ihre Koordinationsleistungen mit entsprechender Unterbringung der jungen Flüchtlinge wurde die „Leitstelle Inobhutnahmen“ mit Zunahme der Zuwanderungszahlen von unbegleiteten Minderjährigen endgültig unverzichtbar.

1.3.1 Fallzahlenentwicklung

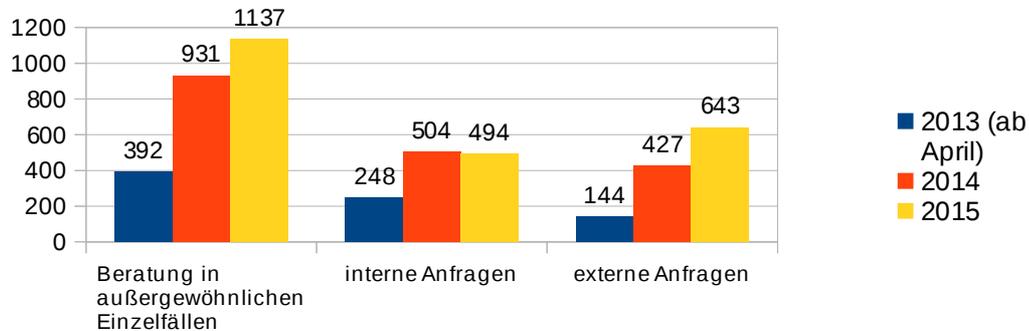
Mit dem Zuzug von jungen geflüchteten Menschen in den Jahren 2014 und 2015 haben sich auch für die Leitstelle neue quantitative und qualitative Herausforderungen ergeben.

Die Leitstelle nahm ihre Tätigkeit im April 2013 auf. Im ersten Jahr bearbeitete die Leitstelle 765 Fälle. In fast der Hälfte der Fälle (373) wurde sie dabei im Rahmen der Krisenintervention/Inobhutnahme tätig.



Im Jahr 2014 zählte die Leitstelle 2286 durchgeführte Inobhutnahmen. Dies entsprach einer Steigerung von 513 % im Vergleich zum Jahr 2013 und ist maßgeblich auf die Inobhutnahmen von jungen Flüchtlingen zurückzuführen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser und der Abteilung S-II-UM wendet sich die Regierung von Oberbayern und die Bundespolizei an die Leitstelle zur Versorgung junger Flüchtlinge. Dabei werden insbesondere Mädchen mit Fluchthintergrund und unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren über die Leitstelle in Schutzstellen untergebracht. Im Jahr 2015 stiegen die Fallzahlen nochmals um 11 % auf 2529 Inobhutnahmen. Etwa die Hälfte davon (1200) wurden dabei nachts (zwischen 22.00-08.00 Uhr) durchgeführt. Die Anfragen der Polizei, der Kliniken und Krankenhäuser beziehen sich meist auf eine Akutsituation, in der ein Kind oder Jugendlicher innerhalb kürzester Zeit einen Schutzstellenplatz benötigt. Diese Vorgänge umfassen eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich 120 Minuten.

Aber auch das Beratungsangebot in außergewöhnlichen Einzelfällen wurde von Jahr zu Jahr mehr in Anspruch genommen. Dies ist u.a. auf den zunehmenden Bekanntheitsgrad dieser Unterstützungsleistung zurückzuführen.



Im ersten Jahr führte die Leitstelle in 392 Beratungen durch. Im Jahr 2014 zählte sie bereits mehr als doppelt so viele Beratungsanfragen (931). Im Jahr 2015 stiegen die Fallzahlen nochmals um 22 % auf 1137 Beratungen an.

Die Beratungen wurden dabei sowohl von Fachkräften des öffentlichen Trägers als auch von externen Kooperationspartnern in Anspruch genommen.

Während die internen Anfragen in den Jahren 2013 (144) und 2014 (504) noch deutlich überwogen, wurde die Beratungsleistung im Jahr 2015 überwiegend von externen Kooperationspartnern abgerufen (643). Der zeitliche Aufwand variiert hier von halbstündigen Beratungen bis hin zu mehrstündigen Unterstützungsleistungen.

1.3.2 Fazit: Dauerhafte Einrichtung einer „Leitstelle Kinderschutz“

Vor Einrichtung der Leitstelle waren für Polizeibeamte oft längere Recherchen nötig, um Unterbringungsmöglichkeiten für aufgegriffene Minderjährige oder im Rahmen häuslicher Gewalt zu versorgende Kinder sicherzustellen. Die Polizei übernahm damit gesetzliche Aufgaben des Jugendamtes. Mit Einrichtung der Leitstelle erfolgt nun die Entscheidung über die Notwendigkeit der Inobhutnahme und die Koordination der bedarfsgerechten Unterbringung über das Stadtjugendamt. Die Leitstelle ist damit zu einer unverzichtbaren Infrastruktureinheit der Münchner Kinder- und Jugendhilfe geworden (Anlage).

Mit ihrer Koordinationsleistung bei der Unterbringung von jungen Flüchtlingen ist die Leitstelle zudem ihrem ursprünglichen Pilotauftrag längst entwachsen. Die Krisenbewältigung beim Zugang der minderjährigen Flüchtlinge in den Jahren 2014 und 2015 wäre ohne diese Einrichtung nicht so effizient möglich gewesen. Die Sozialbürgerhäuser, die Polizei, die Kinder-/Jugendpsychiatrien und die Schutzstellen können hier auf eine verlässliche Kooperationsstruktur bauen.

Damit das Stadtjugendamt dauerhaft dem gesetzlichen Auftrag nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) nachkommen kann, ist die Erreichbarkeit des Stadtjugendamtes „Rund-um-die-Uhr“ durch eine zentrale Leitstelle sicherzustellen und nun bedarfsgerecht aufzustellen. Eine dauerhafte Finanzierung wird benötigt.

1.4 Ressourcenbedarf für die Leitstelle Kinderschutz

Die Modellphase seit 2013 hat gezeigt, dass die Personalberechnung nicht ausreicht, um eine „Rund-um-die-Uhr“-Erreichbarkeit an jedem Tag im Jahr sicher abzudecken. Die Leitstelle hatte immer wieder bei länger andauerndem Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder bei außergewöhnlichen Ereignissen - wie beim letzten Streik – Schwierigkeiten, den Dienst aufrecht zu erhalten.

Des Weiteren ist es erforderlich, zu den angegebenen Erreichbarkeiten der Leitstelle jeweils zwei Fachkräfte im Dienst einzusetzen. Nur so lässt sich das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleisten, das eine Entscheidung für eine Inobhutnahme fachlich absichert (Jourdienst als Hintergrunddienst, der auch als Krankheitsvertretung einspringen kann).

Um eine Überführung der Leitstelle in den Regelbetrieb und damit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 42 SGB VIII gewährleisten zu können, bedarf es daher zusätzlich 5,0 VZÄ Sozialpädagogik und 1,0 VZÄ Teamassistenz sowie 1,0 VZÄ Gruppenleitung, die auf Grund der Leitungsspanne im Sachgebiet erforderlich wird (siehe Ziffer 3.1).

2. Beratungsstrukturen nach § 8a und § 8b SGB VIII

2.1 Ausgangslage

Bereits mit der Novellierung des KICK (2007) und der Einfügung des § 8a in das SGB VIII wurde das neue Fachkräfteprofil der sog. „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ eingeführt. Die Definition der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ hat der Gesetzgeber offen gelassen. Auf der Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes, erweitert durch Anregungen aus der fachlichen Diskussion innerhalb des Jugendamtes und mit den Trägern, wurden für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ Qualifikationsmerkmale festgelegt, die in der Sitzungsvorlage „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Kinderschutzbericht“, beschlossen im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 15.07.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00331, niedergeschrieben sind.

Die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)“ ist zugeschnitten auf die Beratung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beim Umgang mit vermuteten Kindeswohlrisiken. In München wurde hierfür eine Beratungsstruktur installiert.¹ Das Beratungsangebot nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wird seit 2008 von drei Akteursystemen vorgehalten²:

- von den Erziehungsberatungsstellen (freie und öffentliche Träger) für die Arbeitsfelder der sog. Strukturangebote (Offene Kinder-/Jugendarbeit, Streetwork, BBJH, Schulsozialarbeit u.a.),

1 vgl. Beschluss der Vollversammlung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII“ vom 18.07.2007, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 V 10130

2 vgl. Beschluss der Vollversammlung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII“ vom 18.07.2007, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 V 10130

- von den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten für den Bereich „Hilfen zur Erziehung“
- sowie vom Referat für Bildung und Sport für den Bereich der städtischen Kindertagesstätten und für die Einrichtungen der freien Träger (diese können sich aber auch an die Erziehungsberatungsstellen wenden).

Zusätzliche Angebote zur IseF-Beratung unterbreiten die überregionalen Beratungsstellen mit spezifischen Konzepten zum Kinderschutz (IMMA e.V., Kinderschutzzentrum, Kibs e.V.).

Fachberatung nach § 8a SGB VIII

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät und unterstützt die Anspruchsberechtigten bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Es findet eine Dokumentation der Gesprächsinhalte in einem Protokoll statt. Die Fachberatung und Dokumentation erfolgt dabei stets pseudonymisiert.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ lässt sich zunächst den Anlass, das Anliegen und die aktuelle Dringlichkeit ausführlich schildern. Sukzessiv werden mögliche gewichtige Anhaltspunkte eruiert. Sie informiert über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der Bezirkssozialarbeit, aber auch zu denen anderer Institutionen und Einrichtungen.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät anschließend bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen/Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls - insbesondere auch dazu, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Bezirkssozialarbeit als Vertreterin des Jugendamtes hinzugezogen wird. Es erfolgt auch eine Unterstützung der Anspruchsberechtigten bei der Formulierung und Ausarbeitung der Gefährdungseinschätzung an die Bezirkssozialarbeit. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ informiert dabei über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis von Daten, Haftungsrisiken und Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung. Mitunter werden Verstrickungen und Wechselwirkungen des Anspruchsberechtigten thematisiert und reflektiert. Es wird sondiert, ob und wie Eltern, Kinder und Jugendliche einbezogen und wie schwierige Gespräche durchgeführt werden können.

2.2 Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) 2012 wurde der Adressatenkreis für eine Beratung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erweitert. Neben den Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern haben ebenso alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, einen Anspruch auf Beratung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe.

Die einschlägigen Paragraphen lauten:

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) [...]

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

[...]

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) [...]

Bei den Anspruchsberechtigten gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG kann weder ein gemeinsames Sprach- noch das gleiche Fachverständnis zwischen den

Anspruchsberechtigten und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorausgesetzt werden, wie dies bei Fachkräften innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems der Fall ist. Es wird von den Ratsuchenden nicht immer eindeutig artikuliert werden, ob sie eine Beratung wünschen oder eine Meldung an das Jugendamt machen möchten - eventuell mit der Erwartung verbunden, dass sich das Jugendamt um alles Weitere kümmern möge. Hier besteht für die im Jugendamt angesiedelten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ eine besondere Herausforderung, den Anspruchsberechtigten die Option zwischen Beratung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und einer möglichen Meldung und Fallzuständigkeit des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII aufzuzeigen.

Das bisherige Konzept zum Beratungsangebot ist auf die Beratung von Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII ausgelegt und bedarf aufgrund der gesetzlichen Erweiterung des Personenkreises dringend einer Modifikation, da der öffentliche Jugendhilfeträger ein bedarfsgerechtes und rechtzeitiges Beratungsangebot für die Beratung gemäß § 4 KKG und § 8b SGB VIII zur Verfügung stellen muss.³

2.3 Weiterentwicklung der Beratungsstruktur nach § 8a und § 8b SGB VIII⁴

Basierend auf der Sitzungsvorlage „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Kinderschutzbericht“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00331, wurde in einer Konzeptgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger, des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Referat für Bildung und Sport am Konzept zur zukünftigen Organisation und zum Aufgabenbereich der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ gearbeitet. Erste grundsätzliche Überlegungen zum Fachkonzept liegen vor.

2.3.1 Ziele des Konzepts

- Allen Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Berufsheimnisträgerinnen und -trägern sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist das Beratungsangebot bekannt und wird in Anspruch genommen.
- Es erfolgt ein aktives Zugehen auf die Adressaten - vor allem auf die, die nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
- Die Adressaten erkennen frühzeitig gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und sind befähigt, entsprechend zu handeln.
- Latente Gefährdungsfälle werden präventiv deeskaliert.
- Das Beratungsangebot der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ wird sowohl von den

³ vgl. Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 15.07.2014 „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Kinderschutzbericht“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00331

⁴ Die Beratungsstruktur gemäß § 8a und § 8b SGB VIII beinhaltet ebenso die anspruchsberechtigten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger.

Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe als auch den Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen als unterstützend erlebt. Dies wird mit einem leichten und schnellen Zugang zur Fachberatung und einer einheitlich hohen Qualität in der Beratung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erreicht.

- Die Aufgaben und Inhalte der Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII sind analog zur Fachberatung gemäß § 8a SGB VIII.

2.3.2 Empfehlungen der Konzeptgruppe

Die Konzeptgruppe empfiehlt, die Beratung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII sowohl beim öffentlichen Träger als auch bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten.⁵

Fachberatung durch freie Träger

Die finanziellen Aufwendungen für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ werden durch das Stadtjugendamt bisher nur für die regionalen Erziehungsberatungsstellen als Fachleistungsstunden finanziert.⁶ Es soll sowohl die Planungssicherheit für die freien Träger als auch die Verbindlichkeit der Fachberatung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erhöht werden:

- Hierzu soll die verbindliche Leistungserbringung der Erziehungsberatungsstellen an feste wöchentliche Stundenkontingente gebunden und pauschal finanziert werden.
- Die drei überregionalen Beratungsstellen (IMMA, Kibs und Kinderschutzzentrum) sollen künftig in den Pool der Beratungsleistungen nach § 8a und § 8b SGB VIII aufgenommen und finanziert werden.

Fachberatung beim öffentlichen Jugendhilfeträger

Beim öffentlichen Träger sollen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorgehalten werden, insbesondere weil Personen außerhalb der Jugendhilfe mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nicht unbedingt näheres Kenntnis über die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe haben und den Zugang zu regionalen Anlaufstellen nicht umgehend finden oder sich direkt vom Stadtjugendamt beraten lassen wollen.

2.4. Entscheidungsvorschlag des Stadtjugendamts zur Umsetzung

Der Gesetzgeber will über den Rechtsanspruch auf Beratung nach § 8b SGB VIII gezielt auch Personen, die beruflich außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und mit Kindern im laufenden Kontakt stehen, in ihrer Verantwortung für den Kinderschutz stärken. Es gibt aber keine verlässliche Datenlage, um den quantitativen Beratungsbedarf

⁵ In der Fachliteratur und in Empfehlungen der Landesbehörden, u.a. vom Landesjugendhilfeausschuss „Kinder- und Jugendhilferecht“, wird eine Verortung der Beratung gemäß §§ 8a und 8b SGB VIII sowohl beim öffentlichen als auch freien Träger empfohlen.

⁶ vgl. Beschluss der Vollversammlung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII“ vom 18.07.2007, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 V 10130

nach § 8b SGB VIII zu bestimmen.

Die Meldungen vermuteter Kindeswohlgefährdungen haben in den letzten Jahren etwas abgenommen. Während im Jahr 2013 noch 3382 Meldungen bei der Bezirkssozialarbeit eingingen, sank die Fallzahl um 15 % auf 2877 Meldungen im Jahr 2015. Die Dunkelziffer von Kinderschutzfällen liegt erfahrungsgemäß jedoch weit höher.

Dem gegenüber stieg die Inanspruchnahme der Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII. Während die IseF-Kräfte der regionalen Erziehungsberatungsstellen im Jahr 2013 insgesamt 207 Fachberatungen durchführten, verdoppelte sich deren Fallzahl auf 424 Fachberatungen im Jahr 2015 (+105 %).

Angesichts der Problematik des Erkennens und des Zugangs zu Familien bei Kindeswohlgefährdungen und auch der quantitativen Dimension von Meldungen an das Stadtjugendamt spricht sich das Stadtjugendamt dafür aus, Maßnahmen zu ergreifen, um die Inanspruchnahme der IseF-Beratungen noch zu steigern.

Mit dem bisherigen Angeboten nach § 8a SGB VIII ist seit 2007 in München eine gute Qualität in der Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gesichert.

Es bestehen jedoch weiterhin erhebliche Probleme, die Zielgruppen zu erreichen.

Insbesondere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, laufen Gefahr, Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung nicht (ausreichend) wahrzunehmen oder sie sind hinsichtlich der adäquaten Vorgehensweise verunsichert.

Nach Einschätzung des Stadtjugendamts besteht daher folgender Handlungsbedarf:

2.4.1 Maßnahme 1:

Erweiterung des Angebots nach § 8b SGB VIII bei freien Trägern

Die dezentrale Organisationsstruktur zur Gewährleistung der Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII soll um den Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII erweitert werden:

Das Stadtjugendamt hält es daher für geboten,

- das Beratungsangebot nach § 8a und § 8b SGB VIII der regionalen Erziehungsberatungsstellen künftig über feste Stundenkontingente pauschal zu finanzieren,
- das Beratungsangebot nach § 8b SGB VIII der drei überregionalen Beratungsstellen (IMMA e.V., Kinderschutzzentrum, Kibs e.V.) im Rahmen jeweils nachgewiesener Fallzahlsteigerungen zu finanzieren.

2.4.2 Maßnahme 2:

Zügige Verbesserung der Erreichbarkeit durch eine zentrale Anlaufstelle im Stadtjugendamt

Das Stadtjugendamt schlägt vor, eine zentrale Anlaufstelle beim öffentlichen Jugendhilfeträger zu schaffen, bei welcher die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ angebunden und somit für die Anspruchsberechtigten gut erreichbar sind. Die Anbindung

der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beim öffentlichen Träger soll in der im Stadtjugendamt neu konzipierten „Leitstelle Kinderschutz“ erfolgen (siehe unter Ziffer 2.5).

2.4.3 Maßnahme 3:

Verbesserung der Planungsgrundlagen durch eine Gesamtevaluation

Wie oben beschrieben ist das bisherige Konzept auf drei Akteursebenen verteilt (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungshelferträger und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung). Zusätzlicher Bedarf an Ausstattung besteht schon aufgrund des neuen

§ 8b SGB VIII. Unklar ist aber der Umfang, zumal die gegenwärtige Inanspruchnahme kein Bewertungskriterium im Sinne der Intention des Gesetzgebers sein kann. Auch unabhängig von der Novellierung des Rechtsanspruchs bzw. der Erweiterung des Angebots um den § 8b SGB VIII besteht ein Bedarf an gesichertem Wissen über die Erreichung der Zielgruppe, der Ergebnisqualität der Beratung und den Entwicklungsbedarf des Angebots.

Das Stadtjugendamt hält 25.000 € zur Durchführung einer Gesamtevaluation, um Planungsgrößen für die Bereitstellung des Angebots zu erhalten, für notwendig.

2.4.4 Maßnahme 4: Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsmaßnahmen

Die stadtweite Etablierung des Beratungsangebotes der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ gemäß § 8a und § 8b SGB VIII sowie dessen Inanspruchnahme muss forciert beworben werden. Hierfür sind neben einem einheitlichen, hohen fachlichen Qualitätsniveau der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und identischen Qualitätsstandards auch eine stetige Bekanntmachung (z.B. durch diverse Veranstaltungen) unabdingbar.

Das Stadtjugendamt beantragt für die nächsten drei Jahre (2017 – 2019) p.a. 5.000 € (15.000 €) für Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen.

2.5 Zentrale Verortung der Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII im Stadtjugendamt

Das Stadtjugendamt wird eine zentrale Anlaufstelle zur IseF-Beratung in Anbindung an die Leitstelle Kinderschutz schaffen.

Bisher ist die Leitstelle organisatorisch in eine Tagleitstelle und eine Nachtleitstelle geteilt. Die Fachberatung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII wird eine dritte Organisationseinheit in der Leitstelle Kinderschutz (Modul 3).

Die Mitarbeitenden der Leitstelle Kinderschutz sind als Fachkräfte der Jugendhilfe grundsätzlich in allen Organisationsteilen (IseF-Beratung und Interventionseinheit Krisenintervention/Inobhutnahme) kompetent. Sie arbeiten im Rahmen eines Handlungskonzeptes, das konzeptionell auf die unterschiedlichen Funktionen (Beratung, Krisenintervention) abgestimmt ist.

Wenn sich bei der Fachberatung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII ein dringlicher Handlungsbedarf herausstellt, kann umgehend eine Intervention (entweder Vermittlung an

die Bezirkssozialarbeit oder eigene Inobhutnahme) erfolgen – immer nach eingehender Prüfung im Vier-Augen-Prinzip und in Zusammenarbeit mit den diensthabenden Mitarbeitenden. Da Anspruchsberechtigte gemäß § 8b SGB VIII gesetzlich nicht verpflichtet sind, ein bestimmtes Beratungsergebnis umzusetzen und der Wunsch nach Verantwortungsabgabe an das Jugendamt bestehen kann, wird die Beratung nach § 8b SGB VIII im beiderseitigem Einvernehmen beendet und als Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die „Leitstelle Kinderschutz“ übernommen. Der oder die Anrufer/in muss das Anliegen kein zweites Mal an anderer Stelle vortragen.

Zusätzlich von Vorteil ist:

- Durch die zentrale Anbindung im Stadtjugendamt kann die Bekanntheit des Angebots durch Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit dem genuinen Kinderschutz des Jugendamts effektiv und effizient sichergestellt werden (eine eigene stadtweite Telefonnummer).
- Das Angebot ist gut erreichbar für alle Anspruchsberechtigten.
- Alle Mitarbeitenden erhalten (bzw. haben bereits erhalten) eine gründliche Fortbildung als IseF-Fachkräfte **und** sind als Mitarbeitende in die Aufgaben der Leitstelle Inobhutnahme eingeführt – d.h. sie sind in beiden Bereichen fachlich versiert.

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Leitstelle Kinderschutz werden telefonisch an Werktagen voraussichtlich bis zu vier Stunden erreichbar sein. Beratungsanfragen außerhalb der telefonischen Erreichbarkeit werden umgehend aufgegriffen und bearbeitet. Die telefonische Beratungszeit ist begrenzt, um auch persönliche Gespräche vereinbaren zu können.

Mit der Schaffung einer zentralen Anlaufstelle beim Stadtjugendamt würde künftig ein Pool an „insoweit erfahrenen Fachkräften“ sowohl bei freien Trägern wie auch beim öffentlichen Träger mit einheitlichem Beratungs- und Anforderungsprofil zur Verfügung stehen. Hierfür hält das Stadtjugendamt 2,0 VZÄ in der Eingruppierung S 15 für erforderlich.

3. Personal- und Sachkosten

3.1. Die „Leitstelle Kinderschutz“ (Ziffer 1)

Die Leitstelle wurde im April 2013 als Pilotprojekt gestartet. Der Personalbedarf wurde aus Umschichtungen im Bestand vorläufig gedeckt.

In der Leitstelle sind derzeit fünf sozialpädagogische Fachkräfte auf 4,5 VZÄ im Tagdienst und 2,44 VZÄ im Nachtdienst tätig. Die Personalberechnung für 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr beruht auf einem Bürodienst von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, einem Telefondienst von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und einem Nachtdienst von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Das verpflichtende Vier-Augen-Prinzip im Kinderschutz ist durch die teilweise einfache Personalbesetzung der Dienste nicht sichergestellt. Mögliche Einsätze, die eventuell die persönliche Präsenz und Mithilfe einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Leitstelle erfordern (Inobhutnahme eines Säuglings/Kleinkindes – Begleitung zur Schutzstelle, Begleitung bei Fahrten zu auswärts gelegenen Einrichtungen), sind im Dienst ebenfalls nicht durchgängig abgedeckt.

Die Bekanntheit und positive Resonanz der Arbeit der Leitstelle bei den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern beruht auf der zuverlässigen Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit. Zudem müssen vermehrte persönliche Kontakte und Austauschrunden mit den Kooperationspartnern abgedeckt werden.

3.1.1 Personalbedarf Modul 1 Tagleitstelle

Zur Sicherung des Vier-Augen Prinzips gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII benötigt die Tagleitstelle insgesamt 5,0 VZÄ.

Bisher standen 4,5 VZÄ zur Verfügung. 2,0 VZÄ wurden während der Pilotphase dankenswerterweise vorübergehend von den Sozialbürgerhäusern zur Verfügung gestellt. Aus der Unterstützung durch die Leitstelle lässt sich ein Entlastungseffekt von 1,0 VZÄ für die Bezirkssozialarbeit annehmen, weshalb von den bisher vorübergehend überlassenen Stellen der Bezirkssozialarbeit eine 1,0 VZÄ Stelle zurück an S-IV geht. Damit stehen der Leitstelle derzeit nur noch 3,5 VZÄ zur Verfügung stehen.

Um den benötigten Stellenbedarf von 5,0 VZÄ zu decken, werden daher für die Tagleitstelle 1,5 VZÄ neu beantragt. Die Stellen werden auf drei Jahre bis einschließlich 2019 befristet.

<i>IST-Stand</i>	<i>Ressourcenbedarf</i>	<i>Erforderliche Bedarfsdeckung</i>	<i>Eingruppierung</i>
3,5 VZÄ (4,5 VZÄ-1,0 VZÄ S-IV)	5,0 VZÄ	1,5 VZÄ	S15

3.1.2 Personalbedarf Modul 2 Nachtleitstelle

Um die Nachtleitstelle arbeitsfähig zu erhalten, werden insgesamt 3,0 VZÄ benötigt. Bisher standen der Nachtleitstelle 2,44 VZÄ zur Verfügung. Wie in Ziffer 1.3.1 dargestellt, erfolgen fast 50 % der Inobhutnahmen nachts. Dies führt am nächsten Morgen zu längeren Übergabezeiten an die Tagleitstelle. Es gibt keinen ausreichenden personellen Puffer bei den Nachtdiensten. Bisher wurden Engpässe durch das Personal in JustM aufgefangen.

Neben den zusätzlich benötigten 0,56 VZÄ werden jedoch auch die bestehenden 2,44 VZÄ neu beantragt. Dies ist erforderlich, da bislang die 2,44 VZÄ in den Tagessatz bei JustM eingerechnet waren. Dieses vorläufige Konstrukt muss beendet werden, da es einerseits keine Zustimmung der Heimaufsicht findet und andererseits eine weitere

Finanzierung über den Transferhaushalt nicht möglich ist. Mit (Neu-)Schaffung der insgesamt 3,0 VZÄ geht auch eine entsprechende **Entlastung im Transferhaushalt** einher. Die Stellen werden auf drei Jahre bis einschließlich 2019 befristet.

<i>IST-Stand</i>	<i>Ressourcenbedarf</i>	<i>Erforderliche Bedarfsdeckung</i>	<i>Eingruppierung</i>
0 VZÄ (bisherige Finanzierung für die 2,44 VZÄ entfällt)	3,0 VZÄ	3,0 VZÄ	S12

3.1.3 Personalbedarf für die Leitungsstruktur

Mit der personellen Erweiterung der Leitstelle ist mit Blick auf ihre Verortung im Sachgebiet „Jugendhilfe in besonderen Lebenslagen“ (S-II-E/J) in der Abteilung Erziehungsangebote (S-II-E) die hier gegebene Leitungsspanne zu beachten. Es besteht folgender Bedarf an Leitung und Teamassistenz im Sachgebiet S-II-E/J:

Im Zuge der Abteilungsgründung „Unbegleitete Minderjährige“ (S-II-UM) im April 2015 verblieben die beiden Teams „Hilfen für junge Erwachsene“ (/JE) und „Leitstelle Inobhutnahme“ (/LEIT) aus dem ehemaligen Sachgebiet S-II-E/F in der Abteilung S-II-E, da sie von ihrem Aufgabenprofil nicht (ausschließlich) der Flüchtlingsthematik zugeordnet werden können.

Organisatorisch wurden sie mit dem operativtätigen Sachgebiet „Jugendgerichtshilfe“ zusammengeführt, das sich damit vom Aufgabenprofil erweiterte. Folgerichtig erhielt das Sachgebiet einen neuen Namen und ein neues Geschäftszeichen: „Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen“ (S-II-E/J).

In der „Jugendgerichtshilfe“ sind 27 sozialpädagogische Fachkräfte (S 12) und zwei Verwaltungskräfte (E 5) tätig. Das Team „Junge Erwachsene“ besteht aus vier sozialpädagogischen Fachkräften (S 12) sowie zwei Verwaltungsfachkräften für die Sachbearbeitung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (E 9). In der (Tag-)Leitstelle Inobhutnahme arbeiten bisher fünf sozialpädagogische Fachkräfte (S 15) auf 4,5 Stellen.

Für die Führungsaufgaben im Sachgebiet sind bisher eine Sachgebietsleitung (S 18) und eine stellvertretende Sachgebietsleitung (S 17) verantwortlich. Die Führungsspanne liegt derzeit mit 1:20 über dem Durchschnitt im Sozialreferat von 1:12.

<i>Teams</i>	<i>Anzahl Mitarbeitende</i>	<i>Führungsspanne</i>
JGH	27	
Teamassistenz	2	
JE	4	
WJH/JE	2	

Leitstelle	5	
Gesamt aktuell	40	1:20 aktuell
<i>Stellenzuschaltung</i>		
Tagleitstelle 0,5 VZÄ	+1	
Teamassistenz 1,0 VZÄ	+1	
Gesamt neu	42	1:14 benötigt

Durch die Übernahme der neuen Teams „Junge Erwachsene“ (mit insgesamt sechs Fachkräften) und „Leitstelle Inobhutnahme“ (mit insgesamt fünf Fachkräften) sowie unter Berücksichtigung der geplanten Stellenzuschaltung um 0,5 VZÄ in der Tagleitstelle wird in der Leitungsstruktur des Sachgebietes S-II-E/J eine 1,0 VZÄ Gruppenleitung (S17) sowie 1,0 VZÄ Teamassistenz (E 6) für Personalsachbearbeitung, Aktenanlagen, Reisekostenabrechnung und Akten-Archivierung beantragt.

<i>Aktuelle Leitungsspanne</i>	<i>Benötigte Leitungsspanne</i>	<i>Erforderliche Bedarfsdeckung</i>	<i>Eingruppierung</i>
1:20 (40 Mitarbeitende : 2 Führungskräfte)	1:14 (42 Mitarbeitende : 3 Führungskräfte)	1,0 VZÄ Gruppenleitung 1,0 VZÄ Teamassistenz	S17 E6

3.2 Beratungsstrukturen nach § 8a und § 8b SGB VIII (Ziffer 2)

3.2.1 Bedarf an zusätzlichen Transferleistungen (Ziffer 2.4., Maßnahme 1)

Zur Erweiterung und Finanzierung des Angebots nach § 8b SGB VIII bei den überregionalen Beratungsstellen sollen im Transferhaushalt pro Jahr 100.000 € bereitgestellt werden.

<i>Aktuell verfügbare Mittel</i>	<i>Ressourcenbedarf</i>	<i>Erforderliche Bedarfsdeckung</i>
0 Euro	100.000 Euro / Jahr	100.000 Euro / Jahr

3.2.2 Personalbedarf Modul 3 „IseF-Beratung“ (Ziffer 2.4., Maßnahme 2)

Für die zentrale Bereitstellung der Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII beim Stadtjugendamt sollen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in der neu konzipierten „Leitstelle Kinderschutz“ im Sachgebiet „Jugendhilfe in besonderen Lebenslagen“ der Abteilung „Erziehungsangebote“ angebunden werden. Die neue Beratungsleistung - mit Rechtsanspruch - wird mit einem Ressourcenbedarf von 2,0 VZÄ angesetzt.

<i>IST-Stand</i>	<i>Ressourcenbedarf</i>	<i>Erforderliche Bedarfsdeckung</i>	<i>Eingruppierung</i>
0 VZÄ	2,0 VZÄ	2,0 VZÄ	S15

3.2.3 Bedarf an zusätzlichen Sachmitteln (Ziffer 2.4., Maßnahme 3+4)

Mittelfristig ist zu evaluieren, ob und wie die zunächst beantragten Personalressourcen bedarfsdeckend sind. Erfahrungswerte liegen bisher nicht vor, da es sich um eine neue Leistung handelt. Das Stadtjugendamt sieht für die nächsten drei Jahre (2017 – 2019) p.a. 5.000 € (15.000 €) für Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen vor. Für die Durchführung einer Gesamtevaluation hält das Stadtjugendamt 25.000 € für notwendig.

<i>Aktuell verfügbare Mittel</i>	<i>Ressourcenbedarf</i>	<i>Erforderliche Bedarfsdeckung</i>
0 Euro	40.000 Euro	40.000 Euro

3.3 Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 3.1 und 3.2 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates aufgrund des Stellenausbaus nicht mehr auf den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es werden daher vermutlich fünf Arbeitsplätze im Stadtjugendamt/Elisenhof sowie ein Nachtleitstellenplatz bei JustM benötigt.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	241.440 € ab 2017	25.000 € in 2017	429.300 € von 2017 mit 2019
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	139.840 €		419.100 €
Ziffer 1) Leitstelle Kinderschutz			
3,0 VZÄ Nachtleitstelle, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst, S12 (JMB 63.490 €) befristet bis 2019			190.470 €

	dauerhaft	einmalig	befristet
1,5 VZÄ Tagleitstelle, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst, S15 (JMB 69.920 €) befristet bis 2019			104.880 €
1,0 VZÄ Gruppenleitung, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst, S17 (JMB 75.350 €) befristet bis 2019			75.350 €
1,0 VZÄ Teamassistenz, Tarifbeschäftigte im Verwaltungsdienst, E6 (JMB 48.400 €) befristet bis 2019			48.400 €
Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII			
2,0 VZÄ IseF-Beratung, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst, S15 (JMB 69.920 €)	139.840 €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		25.000 €	5.000 €
Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII			
Evaluation		25.000 €	
5.000 € p.a. (insg. 15.000 €) für Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierung			5.000 €
Transferauszahlungen (Zeile 12)	100.000 €		
Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII			
100.000 € für IseF-Beratung durch überregionale Beratungsstellen (IMMA e.V., Kinderschutzzentrum, Kibs e.V)	100.000 €		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.600 €		5.200 €
Ziffer 1) Leitstelle Kinderschutz			
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (6,5 VZÄ x 800 €)			5.200 €
Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII			
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (2,0 VZÄ x 800 €)	1.600 €		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (neu)	Ziffer 2) 2,0 VZÄ		Ziffer 1) 6,5 VZÄ

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z. B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

4.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)		20.145 € in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		20.145 €	
Ziffer 1) Die Leitstelle Kinderschutz einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (6,5 Arbeitsplätze x 2.370 €)		15.405 €	
Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (2,0 Arbeitsplätze x 2.370 €)		4.740 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.3 Nutzen

Die bisherige „Leitstelle Inobhutnahme“ hat sich seit Inbetriebnahme am 01.04.2013 optimal bewährt und ist für das Stadtjugendamt und seine Kooperationspartner im Kinderschutz unentbehrlich geworden. Erst mit der durchgehenden Erreichbarkeit des Stadtjugendamts durch eine zentrale Leitstelle wird eine rechtskonforme Inobhutnahmepraxis gewährleistet.

Mit der Erweiterung des bestehenden Konzepts der Leitstelle zu einer integrierten „Leitstelle Kinderschutz“ (inklusive der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen) wird der bis dato quantitativ nicht hinreichend erfüllte gesetzliche Auftrag sichergestellt.

In der organisatorischen Verbindung von Beratungseinheit und Leitstelle werden verschiedene Synergieeffekte erreicht (zum Nutzen der Ratsuchenden, zum Nutzen der existenziell betroffenen Minderjährigen und im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Personaleinsatz).

4.4 Finanzierung, Produkt 60 2.2.1, Erziehungsangebote und Kinderschutz

Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalstellen sowie zur Auszahlung der Sach- und Dienstleistungen sowie Transferleistungen erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 60.2.2.1 in 2017 einmalig um bis zu 45.145 €, von 2017 mit 2019 befristet um jährlich bis zu 429.300 € und dauerhaft ab 2017 um bis zu 241.440 €.

Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam. Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei und das Personal- und Organisationsreferat waren im Zustimmungsverfahren eingebunden.

Zur Beschlussvorlage äußert sich die Stadtkämmerei wie folgt:

„Die Einsparung im Transferhaushalt von 2,44 VZÄ ist finanziell zu beziffern und als Korrektur zum Haushalt 2017 anzumelden.

Neben der Finanzierung von zusätzlichen Stellen beim öffentlichen Träger sollen auch freie Träger nach Stundenaufwand bzw. nach Fallzahlensteigerungen zusätzliche Mittel bekommen. Den hierzu beantragten 100.000 € ist eine Kalkulation zugrunde zu legen.

Wie unter Ziffer 1.3.1 im Vortrag der Referentin dargestellt sind die enormen Fallzahlensteigerungen maßgeblich auf die Inobhutnahmen von jungen Flüchtlingen zurückzuführen. Aus jetziger Sicht ist hier nicht von einem gleichbleibend hohen Niveau auszugehen. Ebenfalls ist die Entwicklung der Fallzahlen im Beratungsangebot in außergewöhnlichen Einzelfällen abzuwarten. Daher sollten die Stellenzuschaltungen aus Sicht der Stadtkämmerei zunächst befristet werden.“

Das Sozialreferat nimmt hierzu Stellung wie folgt:

Die Einrechnung der 2,44 Stellen in den Tagessatz der Einrichtung JustM muss beendet werden, da dies einerseits keine Zustimmung der Heimaufsicht findet und andererseits eine weitere Finanzierung über den Transferhaushalt nicht möglich ist. Künftige darauf beruhende Einsparungen im Transferhaushalt sind abhängig von der Berechnung eines neuen Tagessatzes von JustM und von den Münchner Fallzahlen, auf welche dieser Tagessatz dann Anwendung findet. Eine Bezifferung zum jetzigen Zeitpunkt ist leider nicht möglich; im Rahmen der Evaluation wird dieser Punkt weiter verfolgt und entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren ab 2017 ggf. im jeweiligen Nachtrag berücksichtigt. Die Finanzierung der Beratung nach § 8 a Abs.4 (basierend auf der Novellierung des SGB VIII im Jahre 2007, KICK) ist als Leistungserbringung seither mit den regional verorteten Erziehungsberatungsstellen vertraglich geregelt. Es war nach in Kraft treten der Novellierung noch nicht absehbar, dass sich die Nachfrage nach Beratungsleistungen bei den auf Kinderschutzfragen spezialisierten drei überregionalen Beratungsstellen ebenfalls entwickelt. Zudem sind nun mit der Ausweitung der Beratung nach § 8 b auch auf sonstige Berufsheimnisträger deren Kapazitäten deutlich belastet. Das Stadtjugendamt schlägt vor, diese Leistungen vorläufig aufgrund jährlichem Nachweises, maximal aber im Rahmen von insgesamt 100.000 € zu finanzieren.

Das Stadtjugendamt folgt der Stellungnahme der Stadtkämmerei hinsichtlich der Anregung, die Stellenzuschaltungen zunächst zu befristen. Das Stadtjugendamt schlägt vor, die Stellenzuschaltungen bei der Leitstelle zunächst auf drei Jahre bis Ende 2019 zu befristen. Der Antrag der Referentin wurde entsprechend geändert.

Das Personal- und Organisationsreferat hat mit Verweis auf die Fristen der AGAM (späteste Zuleitung an die Querschnittsreferate 40 Tage vor der Sitzung) keine

Stellungnahme zur Beschlussvorlage abgegeben.

Hierzu erwidert das Sozialreferat Folgendes:

Der verspäteten Zuleitung der Beschlussvorlage an das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei lagen umfangreiche verwaltungsinterne Abstimmungen zugrunde. Das Stadtjugendamt war in den zurückliegenden Jahren so stark beansprucht durch die prioritäre Versorgung von jungen Flüchtlingen, dass andere Aufgaben zurückstehen mussten.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmung nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die Voraussetzung geschaffen werden sollte, einen seit 01.01.2012 bestehenden Rechtsanspruch auf Beratung bei möglichen Kindeswohlgefährdungen für Berufsgeheimnisträger außerhalb der Jugendhilfe zu realisieren. Mit der Einbettung in das Organisationskonzept einer „Leitstelle Kinderschutz“ wird zudem die durchgehende Erreichbarkeit des Stadtjugend-amts aus einem Projektstatus in eine verstetigte Organisationslösung übergeführt. Allen Kooperationspartnern im Kinderschutz (insb. Medizin und Polizei) ist diese Erreichbarkeit unentbehrlich. Erst mit der durchgehenden Erreichbarkeit des Stadtjugendamts durch eine zentrale Leitstelle wird eine rechtskonforme Inobhutnahmepraxis gewährleistet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungs-stelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

2. Personalkosten

Ziffer 1) Leitstelle Kinderschutz

Das Sozialreferat wird beauftragt, befristet bis einschließlich 2019 die Einrichtung von 6,5 VZÄ für die Leitstelle im Stadtjugendamt München sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die von 2017 mit 2019 befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 419.100 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich des Sozialreferats, Stadtjugendamt München, SO2025 (in Höhe von 190.470 €) bzw. SO2023 (in Höhe von 228.630 €), UA 4070, Produkt 60.2.2.1 (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa dauerhaft 167.640 € ab 2017 (40 % des JMB).

Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die unbefristete Einrichtung von 2,0 VZÄ für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in der Leitstelle im Stadtjugendamt München (Abteilung „Erziehungsangebote“) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 139.840 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich des Sozialreferats, Stadtjugendamt München, SO2023, UA 4070, Produkt 60.2.2.1 (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa dauerhaft 60.232 € ab 2017 (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Ziffer 1) Leitstelle Kinderschutz

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 15.405 € sowie die von 2017 mit 2019 befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5.200 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4070.935.9330.6 und 4070.650.0000.9; Kostenstelle 20232530).

Ziffer 2) Beratung nach § 8a und § 8b SGB VIII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 4.740 € sowie die ab

dem Haushaltsjahr 2017 dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4070.935.9330.6 und 4070.650.0000.9; Kostenstelle 20232530).

Das Sozialreferat wird weiterhin beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € für Evaluation und in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 jeweils erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € für Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9; Kostenstelle 20232530).

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 3.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Die dezentrale Organisationsstruktur zur Gewährleistung der Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wird beibehalten und um den Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII erweitert. Das Beratungsangebot nach § 8a und § 8b SGB VIII der regionalen Erziehungsberatungsstellen wird über feste Stundenkontingente kostenneutral pauschal finanziert. Zur Erweiterung des Beratungsangebots nach § 8b SGB VIII werden die drei überregionalen Beratungsstellen (IMMA e.V., Kinderschutzzentrum, Kibs e.V.) im Rahmen jeweils nachgewiesener Fallzahlsteigerungen zusätzlich finanziert.

6. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, einen Evaluationsbericht über das Ergebnis des neuen Beratungskonzeptes bis Mitte 2018 vorzulegen.

7. Transferleistungen

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € für die IseF-Beratung durch die überregionalen Beratungsstellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4583.761.000.4, IA 609458323, Sachkonto 581000).

8. Die Nr. 6 des Antrages unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-Z-P

An das Sozialreferat, S-Z-dIKA

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.